

017 36
IV ZR 204/51

V e r k ü n d e t
am 19. Mai 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bernhard Karl P [REDACTED] in K [REDACTED],
O [REDACTED] minderjährig und gesetzlich ver-
treten durch den gerichtlich bestellten Pfleger, Amts-
vormund Max R [REDACTED] in K [REDACTED],

Beklagten; Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Josef P [REDACTED] in K [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Lersch, Dr. Hartz, Johannsen,
Dr. v. Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 11. Oktober 1951 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Handwritten signature

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 2.2.1935 mit der Mutter des Beklagten verheiratet. Die Ehe ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Köln vom 6.10.1949 wegen eines im Jahre 1948 begangenen Ehebruchs der Mutter des Beklagten geschieden worden. Der Beklagte ist am 8.5.1941 geboren. Der Kläger war während des Krieges Soldat. Er geriet in französische Gefangenschaft, aus der er am 6.12.1948 zurückkehrte, nachdem er dort seit einiger Zeit als Zivilarbeiter beschäftigt worden war. Mit der am 8.6.1949 eingereichten Klage hat er die Ehelichkeit des Beklagten angefochten.

Der Beklagte hat, nachdem das Landgericht ein Blutgruppengutachten und ein Obergutachten eingeholt hat, und beide Gutachter zu dem Ergebnis gekommen waren, daß der Kläger nicht der Vater des Beklagten sein könne, nicht mehr bestritten, daß der Kläger nicht sein Vater ist. Er hat aber geltend gemacht, daß die Anfechtung ausgeschlossen sei, weil der Kläger schon alsbald nach der Geburt des Beklagten Kenntnis von dessen Abstammung erhalten habe und gleichwohl die Ehe fortgesetzt und wiederholt geäußert habe, er werde für das Kind sorgen.

Das Landgericht Köln hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage deswegen, weil

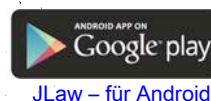
- 3 -

der Kläger erst am 6.12.1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist, nicht vor dem 1.7.1949 ablief, und daß diese Frist mit der am 8.6.1949 eingereichten Klage gewahrt ist. Die Revision hat das auch nicht angefochten. Das Berufungsgericht ist weiter mit Recht davon ausgegangen, daß § 1598 BGB aufgehoben ist, und daß der Ehemann das Anfechtungsrecht auch nicht durch Verzicht verlieren kann. Das hat der Senat wiederholt ausgesprochen (Urteile vom 10.5.51 - IV ZR 72/50 - EGHZ 2, 130, vom 14.6.1951 - IV ZR 87/50 - und vom 31.1.1952 - IV ZR 5/50 -).

Die Entscheidung hängt danach allein davon ab, ob die Ausübung des Anfechtungsrechts durch den Kläger Rechtsmißbrauch ist. Schon in dem erwähnten Urteil vom 10.5.1951 hat der Senat angedeutet, daß die Anfechtung unter besonderen Umständen Rechtsmißbrauch sein kann, wenn die Anfechtungsfrist durch die Hemmungsvorschriften auf mehrere Jahre ausgedehnt ist und der Ehemann in dieser ganzen Zeit eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Ehelichkeit nicht anfechten wolle. Das Berufungsgericht hat dies berücksichtigt und dazu ausgeführt, daß das Anfechtungsrecht nicht schon entfalle, wenn aus dem früheren Verhalten des Ehemannes zu entnehmen sei, daß er in Kenntnis der Abstammung das Kind einen längeren Zeitraum hindurch als das seine behandelt hat, daß vielmehr weitere Umstände, die der Anfechtung rechtsmißbräuchlichen Charakter beilegen, hinzukommen müssen. Solche Umstände liegen nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht vor. Es hat festgestellt, daß der Kläger nur deshalb mit der Anfechtungsklage gezögert hat, weil er die Ehe zu erhalten hoffte. Es könne aber dem Kläger nicht zum Rechtsnachteil gereichen, wenn er zunächst über die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Verfehlung seiner Ehefrau in der Er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wartung hinweggesehen habe, nach Kriegsende einen neuen Anfang setzen zu können, und wenn er im Zusammenhang damit den Beklagten als zur Familie gehörig betrachtet haben sollte. Wenn diese Hoffnung des Klägers sich als verfehlt erwiesen habe, weil seine Ehefrau nach Kriegsende noch 2 weitere Kinder geboren habe, deren Erzeuger der Kläger nicht sein konnte, so müsse dem Kläger der Weg offenstehen, auch noch die Anfechtungsklage gegen den Beklagten zu erheben.

Gegen diese Ausführungen sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Der Senat hat sich mit der Frage, wann die Ausübung des Anfechtungsrechts durch den Ehemann Rechtsmißbrauch sein kann, in der nach der Bewilligung des Armenrechts in dieser Sache ergangenen, oben-erwähnten Entscheidung vom 31.1.1952 näher befaßt. Dort ist ausgeführt, daß im Einzelfall besondere Umstände vorliegen müssen, wenn die "verspätete" Anfechtung als Rechtsmißbrauch angesehen werden soll und daß an diese Feststellung strenge Anforderungen zu stellen sind. Dabei kann von Bedeutung sein, ob die Anfechtung gerade wegen ihrer Verzögerung den Beklagten besonders hart trifft, und es sind neben den die äußeren Umstände betreffenden Wirkungen der Anfechtung (z.B. Namenswechsel) vor allem auch die Folgen in Betracht zu ziehen, die sich aus der Anfechtung für die innere Entwicklung des Kindes ergeben. So könnten etwa schwerwiegende Nachteile für das Kind dann entstehen, wenn zwischen dem Ehemann und dem Kind in der langen Zeit, die der Ehemann bis zur Anfechtung verstreichen ließ, besonders enge innere Beziehungen entstanden sind, die ihre Grundlage in der Stellung des Ehemanns als Vater des Kindes haben, und wenn diese Grundlage nicht mehr ohne schwere seelische

Erschütterungen für das Kind zerstört werden kann. Nach dieser Richtung gibt jedoch der vorliegende Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Der Kläger ist erst im Dezember 1948 aus Frankreich zurückgekehrt und hat die häusliche Gemeinschaft mit der Mutter des Beklagten nicht wieder aufgenommen, wie das vom Berufungsgericht in Bezug genommene Ehescheidungsurteil ergibt. Danach hat es schon an einem längeren persönlichen Zusammenleben des Klägers mit dem Beklagten gefehlt. Das ist aber regelmäßig Voraussetzung dafür, daß besonders enge innere Beziehungen entstehen, die die Anfechtung in dem eben erörterten Sinne rechtsmißbräuchlich erscheinen lassen könnten.

Der Hauptangriff der Revision richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht für die Frage, ob die Ausübung des Anfechtungsrechts gegenüber dem Kind Rechtsmißbrauch ist, auch berücksichtigt hat, wie sich das Verhältnis des Ehemannes zu der Mutter des Kindes gestaltet hat. Die Revision meint, daß beides scharf voneinander zu trennen sei. Der Senat hat auch hierzu schon in dem erwähnten Urteil vom 31. Januar 1952 Stellung genommen und hat ausgesprochen, daß es für die Frage des Rechtsmißbrauchs von Bedeutung sein kann, ob die Ehe des Klägers mit der Mutter des Kindes geschieden worden ist. Der Senat hat ausgeführt, daß die Entschliessung des Ehemanns darüber, ob er von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch machen wolle, häufig von der Frage beeinflußt sein wird, ob es ihm möglich ist, die Ehe mit der Mutter des Kindes trotz des Ehebruchs fortzusetzen, und ob er demgemäß erwarten darf, daß das Kind in der dann fortbestehenden Familie aufwachsen werde. Zu Unrecht vertritt die Revision die Auffassung, daß die Ehescheidung nur die Beziehungen des

Ehemannes zu der Mutter des Kindes beeinflussen könne und für das Verhalten des Klügers gegenüber dem Kind selbst ohne Bedeutung sei. Die Auswirkungen der Scheidung auf die Beziehungen des Klügers zu dem Kind sind so stark, daß sie auch in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden können. Es läßt sich nicht verkennen, daß es dem Ehemann in der Regel leichter fallen wird, darüber, daß das Kind von einem anderen Mann abstammt, hinwegzusehen und die Anfechtung zu unterlassen, wenn er seine Ehe mit der Mutter des Kindes fortsetzen kann. Wenn daher der Ehemann wegen dieser Erwartung zunächst die Anfechtung unterläßt, so kann diese Verknüpfung zwischen der Entscheidung über das Anfechtungsrecht und dem weiteren Verlauf der Ehe nicht mißbilligt oder als rechtsmißbräuchlich angesehen werden. Stellt sich dann innerhalb der Anfechtungsfrist heraus, daß die Erwartungen des Ehemanns hinsichtlich der weiteren Gestaltung der Ehe sich ohne sein Verschulden nicht erfüllen, so kann es auch nicht Rechtsmißbrauch sein, wenn der Ehemann jetzt auch dem Kind gegenüber die Folgerungen daraus zieht und die zunächst zurückgestellte Anfechtung nun doch noch geltend macht. Hier hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger sich zunächst mit dem Gedanken einer Anfechtung getragen, dann aber von der Klage abgesehen hat, weil er hoffte, die Ehe zu erhalten, und daß die Fortsetzung der Ehe dem Kläger wegen zweier weiterer Ehebrüche der Ehefrau nicht möglich gewesen ist. Damit sind die Voraussetzungen, unter denen er von der Anfechtung zunächst abgesehen hat, ohne sein Verschulden entfallen. Bei dieser Sachlage kann es auch dem Kind gegenüber nicht als Rechtsmißbrauch angesehen werden, wenn der Kläger noch von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch macht. Die Erwägungen des Berufungsgerichts hierzu erscheinen danach

in allen Teilen zutreffend. Die Ausführungen der Revision vermögen sie nicht zu erschüttern.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Lersch Dr. Hartz Johannsen

Dr.v. Werner Scheffler